

# A m t s b l a t t

## für das Amt Spreenhagen

Jahrgang 10	Spreenhagen, den 18.12.2010	Nr. 07/2010
-------------	-----------------------------	-------------

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachungen des *Amtes Spreenhagen*

und der *Gemeinde Gosen-Neu Zittau* mit den Ortsteilen Gosen und Neu Zittau, der *Gemeinde Rauen* und der *Gemeinde Spreenhagen* mit den Ortsteilen Braunsdorf, Hartmannsdorf, Markgrafpieske und Spreenhagen

#### **I. Amtlicher Teil**

1.	<u>Amt Spreenhagen</u>		
	>> Satzung des Amtes Spreenhagen zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung).....		2
	>> Bekanntmachung des Amtes Spreenhagen über den Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2009 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Haushalt 2009 des Amtes Spreenhagen.....		4
	>> Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg.....		4
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2010.....		4
	>> Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree.....		5
2.	<u>Gemeinde Gosen-Neu Zittau</u>		
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neu Zittau im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....		6
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Gosen im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....		6
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neu Zittau im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau.....		7
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 13.10.2010...		8
3.	<u>Gemeinde Rauen</u>		
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 28.10.2010.....		8
	>> Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr.1 „Gartenstraße“ der Gemeinde Rauen.....		8
	>> Öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinde Rauen zum Schuljahr 2011/2012.....		9
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Rauen im Bereich der Gemeinde Rauen.....		9
4.	<u>Gemeinde Spreenhagen</u>		
	>> Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 08.11.2010.....		10
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Braunsdorf im Bereich der Gemeinde Spreenhagen.....		10
	>> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Markgrafpieske im Bereich der Gemeinde Spreenhagen.....		11
<b>II. Nichtamtlicher Teil</b>			
	>> Weihnachts- und Neujahrsgrüße.....		12

## Satzung des Amtes Spreenhagen zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Auf Grundlage des § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen in seiner Sitzung am 06.12.2010 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

### § 1 - Gegenstand und Zweck der Satzung

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherung der Naherholung, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und in diesem Zusammenhang zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas in den Siedlungsgebieten, zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung des Artenreichtums, werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
2. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen mit dem Ziel, sie vor Gefährdung zu bewahren.

### § 2 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinden des Amtes Spreenhagen einschließlich ihrer Ortsteile.

### § 3 - Geschützte Bäume

1. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm), gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter diesem maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge ausschlaggebend, wenn mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
2. Geschützt sind unabhängig vom Stammumfang
  - a) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes angepflanzt und/oder zu erhalten sind,
  - b) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen und
  - c) alle Obstbäume auf Streuobstwiesen.
3. Geschützt sind weiterhin Bäume und Pflanzungen, die für die Gemeinde bzw. den Ortsteil eine besondere Bedeutung haben (Geschichte, Orts- und Landschaftsbild).

### § 4 - Ausnahmen vom Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
  - a) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung und in Bebauungsplangebieten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 220 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 70 cm) aufweisen,

- b) Obstbäume, Pappeln, Baumweiden, Nadelgehölze, Robinien, Birken sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
- c) Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
- d) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
- e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten und
- f) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

2. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Schutz
  - a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 34 Nr. 1 und 3 und § 72 des BbgNatSchG,
  - b) von Alleen und Streuobstbeständen nach §§ 31, 32 und 72 des BbgNatSchG,
  - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des BbgNatSchG.

### § 5 - Verbotene Maßnahmen, zulässige Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihren Aufbau wesentlich zu verändern oder ihr äußeres Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Solche Eingriffe sind insbesondere: mechanische Verletzungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Herbizideinsatz und Feuerlegung.
3. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
4. Eine Veränderung im Sinne Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen und das weitere Wachstum beeinträchtigen.
5. Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht
  - unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert, soweit die Gefahr nicht auf andere Art beseitigt werden kann,
  - unaufschiebbare Maßnahmen zur Bewirtschaftung,
  - Maßnahmen der Gehölzpflege und -erhaltung sowie des allgemeinen Naturschutzes,
  - Schnittmaßnahmen mit Verminderung des natürlichen Kronenaufbaus, die aufgrund früherer Entscheidung über Pflegevarianten fortgeführt werden müssen (z. B. Kopschnitt an Linden).
6. Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Bewirtschaftung sind beim Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen, unverzüglich anzuzeigen. Der in diesem Zusammenhang entfernte Baum oder die Teile sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten.

**§ 6 - Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen**

1. Eine von den Verboten des § 5 befreiende Erlaubnis in Verbindung mit § 8 erteilt das Amt Spreehagen. Die befreiende Erlaubnis ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Das Amt kann als begutachtendes Organ eine Baumschutzkommission (BK) bilden, mit mindestens 2 fachkundigen Personen.
2. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn
  - der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern,
  - eine nach den baulichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen möglich ist. Die Nutzungsbehinderung oder -beschränkung muss nachgewiesen werden,
  - das geschützte Gehölz so krank ist, dass die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - von dem Gehölz absehbare Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - durch das Gehölz Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  - die Bestandspflege eine Auslichtung zur Förderung und Erhaltung verbleibender Bäume erfordert. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
3. Für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bauleitplanes zu erhalten sind, bleibt § 9 Abs. 20 BauGB unberührt.

**§ 7 - Erlaubnis Antrag**

1. Die Erlaubnis ist vom Antragsteller der beabsichtigten Maßnahme schriftlich beim Amt Spreehagen zu beantragen.
2. Die Erlaubnis ist vom Eigentümer zu beantragen. Im Antrag müssen enthalten sein: Name und Anschrift des Antragstellers, Art und Standort des betreffenden Gehölzes in einem Lageplan dargestellt und mit einem Foto ergänzt, Grund der Antragstellung, Vorschlag zu Art und Ort der Ersatzpflanzung.
3. Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die vorhandenen geschützten Gehölze mit Angabe von Standort, Art, Höhe, Kronenauslage und Stammumfang maßstäblich einzutragen.
4. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.
5. Wurde die beantragte Maßnahme erlaubt, aber nicht binnen eines Jahres begonnen, erlischt die Erlaubnis.

**§ 8 - Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen**

1. Die Erlaubnis zur Entfernung eines Gehölzes kann unter der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erteilt werden.
2. Die Standorte für Ersatzpflanzungen können in Abstimmung mit dem Amt Spreehagen festgelegt werden. Der beauftragte Antragsteller im Sinne § 6 ist ab Abnahme der Ersatzpflanzung für die Dauer von 3 Jahren verantwortlich.
3. Der Umfang der Ersatzpflanzungen ist
  - a) bei Bäumen, je angefangene 30 cm Stammdurchmesser gemessen 1,30 m über dem Erdboden ein Ersatzbaum. Ersatzpflanzungen in öffentlichen Anlagen sind in den Größen 10 bis 12 cm bzw. 12 bis 14 cm Stammumfang vorzunehmen. Bei Ersatzpflanzungen auf Privatgrundstücken wird der Stammumfang mit der Auflage der Ersatzpflanzungen festgesetzt.
  - b) bei Hecken, eine Pflanzdichte von 2 Stück je laufenden Metern.
4. Statt einer Ersatzpflanzung kann auch die Auflage erteilt werden, dass der Ersatzpflichtige eine Pflanzung entsprechend Ausweisung des Landschaftsgestaltungsplanes vorzunehmen hat. Die Kosten dieser Maßnahmen haben den Kosten der Ersatzmaßnahmen aus § 8 zu entsprechen.
5. Wachsen eines oder mehrere Gehölze nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Erfolg der Ersatzmaßnahme ist erreicht, wenn die Bäume nach dem Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.
6. Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, entsprechend der Kosten einer Ersatzpflanzung.
  - a) Der Betrag der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten der Pflanzung, einschließlich Pflege. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Spreehagen zu entrichten. Die nach dieser Satzung vorzunehmenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen zu verwenden.
  - b) Der Ersatz eines Baumes durch Strauch- oder Heckenpflanzung und umgekehrt kann erfolgen. Bemessungsgrundlage dafür ist die unter Absatz 1 genannte Ausgleichszahlung.

**§ 9 - Billigkeitsmaßnahmen**

Zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten kann im Einzelfall von der Forderung nach Ersatzpflanzungen oder der Zahlung einer Ausgleichsabgabe nach § 8 ganz oder teilweise abgesehen werden. Die unbillige sachliche oder persönliche Härte ist nachzuweisen.

**§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,

- b) die in § 5 Abs. 6 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Spreenhagen unterlässt,
- c) entgegen § 5 Abs. 6 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit hält,
- d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 8 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen von Buchstabe a) bis zu 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

### § 11 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Spreenhagen, den 16.12.2010

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Amtes Spreenhagen über den Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2009 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Haushalt 2009 des Amtes Spreenhagen

Der Amtsausschuss des Amtes Spreenhagen hat in seiner Sitzung am 06.12.2010 mit Beschluss Nr. 12/2010 die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Amtsdirektors für den Haushalt 2009 des Amtes Spreenhagen beschlossen.  
Dieser Beschluss wird gemäß § 93 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit § 1 Abs. 1 und § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

#### Beschluss Nr. 012/2010

Der Amtsausschuss beschließt über die geprüfte Jahresrechnung 2009 des Amtes Spreenhagen und entlastet den Amtsdirektor für den Haushalt des Amtes Spreenhagen 2009 entsprechend § 93 Abs. 3 GO auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung 2009. Das Amt Spreenhagen wird beauftragt, den Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 des Amtes Spreenhagen sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Haushalt 2009 des Amtes Spreenhagen öffentlich bekannt zu machen.

Spreenhagen, den 07.12.2010

gez.

\_\_\_\_\_  
Schröder  
Amtsdirektor

(Siegel)

### Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
10306 Berlin (Postanschrift)

Tel: 030 9021-3355  
Fax: 030 9028-4014

**Geschäftszeichen: 32 B**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei beim Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstr. 13 in 15528 Spreenhagen bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

### Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2010

- (1) Der Amtsausschuss hat über die geprüfte Jahresrechnung 2009 sowie die Entlastung des Amtsdirektors für den Haushalt 2009 des Amtes Spreenhagen beschlossen.
- (2) Der Amtsausschuss hat die Baumaßnahme aus dem Konjunkturpaket II Förderbereich 2 –Neubau des Feuerwehrgebäudes – Doppelgarage für die FFW Rauen in Höhe von 106.500 € aus der HHST 13035.940 beschlossen.
- (3) Der Amtsausschuss hat die Satzung des Amtes Spreenhagen zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) beschlossen.

## Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung des Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung des Landrates als untere Naturschutzbehörde vom 25. November 2010

Der Kreistag des Landkreis Oder-Spree beabsichtigt

gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 S. 1,3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, S. 202, 207)

eine Baumschutzverordnung für das Gebiet des Landkreis Oder-Spree zu erlassen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird im Zeitraum vom

**01. Februar 2011 bis einschließlich 28. Februar 2011**

bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree  
untere Naturschutzbehörde  
Rathenaustraße 13  
15848 Beeskow

Amt Brieskow-Finkenheerd  
August-Bebel-Straße 18 a  
15295 Brieskow-Finkenheerd

Amt Neuzelle  
Bahnhofstraße 22  
15898 Neuzelle  
Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3  
15518 Briesen

Amt Scharmützelsee  
Forsthausstraße 4  
15526 Bad Saarow-Pieskow

Amt Schlaubetal  
Bahnhofstraße 40  
15299 Müllrose

Amt Spreenhagen  
Hauptstraße 13  
15528 Spreenhagen

Gemeinde Grünheide  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)

Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Fürstenwalde Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Brandenburgische Straße 40  
15566 Schöneiche

Gemeinde Steinhöfel  
Demnitzer Straße 7  
15518 Steinhöfel

Gemeinde Tauche  
Dorfstraße 23  
15848 Tauche

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

Stadt Erkner  
Friedrichstraße 6-8  
15537 Erkner

Stadt Friedland (Niederlausitz)  
Lindenstraße 13  
15848 Friedland

Stadt Fürstenwalde  
Amt Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde (Spree)

Stadt Storkow (Mark)  
Rudolf-Breitscheid-Straße 74  
15859 Storkow

Kreisstadt Beeskow  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).



## LAND BRANDENBURG

### Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1611**

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Neu Zittau im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 19. August 2010, eingegangen am 23. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Neu Zittau, Burig) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 157 (GB-Blatt 657) Flur 1 in der Gemarkung Neu Zittau in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1611** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Oktober 2010

Im Auftrag

gez.

Grünenberg



## LAND BRANDENBURG

### Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1616**

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Gosen im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 19. August 2010, eingegangen am 24. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Gosen, Grüner Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 415 (GB-Blatt 1082) Flur 2 in der Gemarkung Gosen in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1616** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung,

SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Oktober 2010

Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_  
Grunenberg



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten**

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1688**

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Neu Zittau im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 15. September 2010, eingegangen am 22. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation SST Neu Zittau, Neu Zittau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 260 (GB-Blatt 720) und 261 (GB-Blatt 11) Flur 2 in der Gemarkung Neu Zittau in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau gestellt. Dieser Antrag wird unter **dem Aktenzeichen 09.53 - 1688** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GGBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass

kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch **kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Oktober 2010

Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_

Grunenberg

#### **Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Gosen-Neu Zittau vom 13.10.2010**

1. Die Gemeindevertretung beschloss die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes III/2010 Stäbchener Weg OT Neu Zittau Stand 08/2010, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und dem Grünordnungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Das Amt Spreehagen wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschloss, dass aus der Haushaltsstelle 56004/940 der Gemeinde Gosen-Neu Zittau im Jahr 2010 die geplante Einfriedung des Beachvolleyballplatzes im Jahr 2010 finanziert wird.

#### **Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Rauen vom 28.10.2010**

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rauen wurde abgelehnt.
2. Die 2. Ergänzungssatzung „Wolfsschluchtweg Rauen“ wurde abgelehnt.
3. Die Gemeindevertretung beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Gartenstraße“ der Gemeinde Rauen.
4. Die Gemeindevertretung bewilligte überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 7.700 € für die Errichtung einer Außentreppe am Grundschulgebäude Rauen.
5. Es wurde beschlossen, die Aufgabe „Erlass einer Baumschutzsatzung“ auf das Amt Spreehagen zu übertragen.

6. Die Gemeindevertretung beschloss für den Neubau U3 der Kindertagesstätte Rauen für das Jahr 2011 insgesamt 342.980 € in den Haushalt einzustellen.

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Gartenstraße“ der Gemeinde Rauen**

Am 28.10.2010 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Gartenstraße“ beschlossen.

Hiermit wird dieser Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585) ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 19/2010

Die Gemeindevertretung Rauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 „Gartenstraße“ der Gemeinde Rauen gem. 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Zielstellung, Wohngebäude zu errichten. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 864, 865, 867, 1133 und eine Teilfläche des Flurstückes 1132 der Flur 3 in der Gemarkung Rauen und ist außerdem in der Anlage dargestellt. Das Amt Spreehagen wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

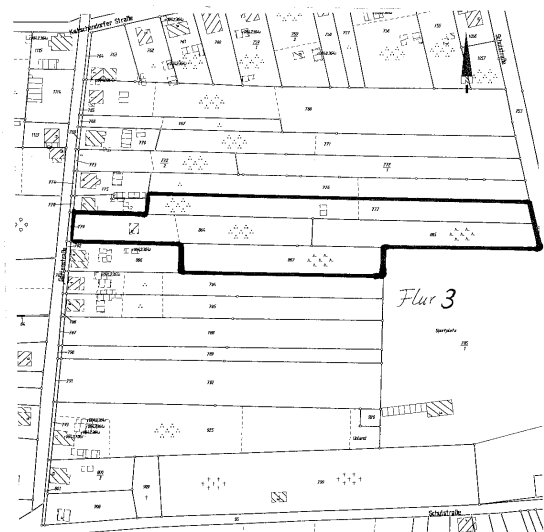
Spreehagen, den 29.10.2010

gez.

\_\_\_\_\_

Schröder  
Amtdirektor

Anlage: Gemarkung Rauen, Flur 3





**Öffentliche Bekanntmachung zur  
Anmeldung der Schulanfänger der  
Gemeinde Rauen zum Schuljahr  
2011/2012**



**LAND BRANDENBURG**

**Ministerium für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten**

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1644**

Auf der Grundlage der §§ 37, 50, 51, 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (**BbgSchulG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, S.262), § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (**Grundschulverordnung-GV**) vom 02.08.2007 (GVBl.II/07 S.190), und der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 09. September 2010 erfolgt in der Woche vom

**17. Januar bis 21. Januar 2011**

die Anmeldung der Schulanfänger zum Schuljahr 2011/2012.

Die Schulpflicht beginnt für die Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Eltern vereinbaren bitte hierzu telefonisch oder persönlich **spätestens bis 14. Januar 2011** an der gewünschten Grundschule einen Termin für das Aufnahmegespräch.

- Gerhard-Goßmann-Grundschule, Bahnhofstraße 22, 15517 Fürstenwalde, Telefon 2968
- Theodor-Fontane-Grundschule, Windmühlenstraße 11, 15517 Fürstenwalde, Telefon 2164
- Sonnengrundschule, Trebuser Straße 46a, 15517 Fürstenwalde, Telefon 2191
- Sigmund-Jähn-Grundschule, Wladislaw-Wolkow-Straße 36, 15517 Fürstenwalde, Telefon 32138

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anmeldungen wurden zur Orientierung Schuleinzugsbereiche gebildet, dieser ist für die zukünftigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Gemeinde Rauen die **Gerhard-Goßmann-Grundschule**, Bahnhofstraße 22 in 15517 Fürstenwalde.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind zum Termin in der Schule persönlich vorzustellen. Zur Anmeldung ist der Personalausweis des Elternteils, die Geburtsurkunde des Kindes und die Teilnahmebestätigung zur Sprachstandfeststellung vorzulegen.

Die Aufnahme in die Schule wird durch die Schulleitung erst nach Festlegung der Klassenbildung durch das Staatliche Schulamt bestätigt.

Fürstenwalde, 06.12.2010

gez.

\_\_\_\_\_  
i.A. Politz  
Fachgruppenleiter  
Familie, Soziales und Bildung

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach  
§ 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der  
Gemarkung Rauen im Bereich der Gemeinde  
Rauen**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Rauen, Grüner Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 471 (GB-Blatt 577) Flur 2 in der Gemarkung Rauen in der Gemeinde Rauen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Aktenzeichen **09.53 – 1644** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann

nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. November 2010

Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_   
 Grunenberg

### Zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Gemeindevertretung Spreenhagen vom 08.11.2010

1. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Aufgabe „Erlass einer Baumschutzsatzung“ auf das Amt Spreenhagen zu übertragen.
2. Die Gemeindevertretung beschloss, für die Einrichtung „Markprieser Kitawichtel“ ab den 01. November 800,00 € anteilig für Personalkosten sowie 400,00 € für die Betriebskosten zu tragen. Einer vorzeitigen Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan wurde jedoch nicht zugestimmt.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1646**

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Braunsdorf im Bereich der Gemeinde Spreenhagen

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Braunsdorf, Luisenhof) nebst Einrichtungen und Zubehör

bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 543 (GB-Blatt 598) Flur 7 in der Gemarkung Braunsdorf in der Gemeinde Spreenhagen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1646** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. November 2010

Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_   
 Grunenberg



## LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Wirtschaft und  
Europaangelegenheiten**  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1651**

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungs- gesetz in der Gemarkung Markgrafpieske im Bereich der Gemeinde Spreehagen**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Schaltstation Spreehagen, Übergabe) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 32/1 (GB-Blatt 1078) Flur 12 in der Gemarkung Markgrafpieske in der Gemeinde Spreehagen gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1651** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. November 2010

Im Auftrag

gez.

\_\_\_\_\_  
Grunenberg



Bei allen Einwohnern und Geschäftspartnern unserer Gemeinden und des Amtes Spreenhagen möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2010 herzlich bedanken. Ein ganz besonderes Dankeschön geht an all jene, die sich im Ehrenamt und durch persönlichen Einsatz aktiv für eine positive Entwicklung unseres Gemeindelebens eingesetzt haben. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit, einen unbeschwernten Jahreswechsel und ein gutes und erfolgreiches Jahr 2011.

Hans-Joachim Schröder  
Amtdirektor

Bernhard Baumann  
Amtsausschussvorsitzender

Horst Buch  
Bürgermeister der Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Thomas Schwedowski  
Ortsvorsteher des OT Gosen

Andreas Heibuch  
Ortsvorsteher des OT Neu Zittau



Sven Sprunghofer  
Bürgermeister der Gemeinde Rauen



Bernhard Baumann  
Bürgermeister der Gemeinde Spreenhagen  
Ortsvorsteher des Ortsteiles Hartmannsdorf

Werner Kootz  
Ortsvorsteher des OT Braunsdorf

Erhard Miethke  
Ortsvorsteher des OT Markgrafpieske

Dr. Ralf-Eckhard Paesch  
Ortsvorsteher des OT Spreenhagen

Erreichbarkeit des Amtes Spreenhagen					
Telefonische Erreichbarkeit der Fachbereiche und Fachbereichsleiter des Amtes Spreenhagen Tel.-Einwahl: 033 6 33 / 8 71 – ** (**Durchwahl des Mitarbeiters)					
<b>Amtdirektor</b>	<b>Herr Schröder</b>	- 12	<b>Bauverwaltung</b>		- 26
Sekretariat		- 12	SB Bauverwaltung		- 27
<b>Allgemeine Verwaltung und Soziales</b>	<b>Frau Biedermann</b>	- 18	<b>Ordnungsverwaltung</b>	<b>Herr Miethke</b>	- 21
Personalwesen		- 17	Gewerbewesen		- 20
SB Allg. Verwaltung		- 18	Standesamt		- 14
SB Soziales		- 22	SB Ordnung und Sicherheit		- 21
<b>Finanzverwaltung</b>	<b>Frau Priemer</b>	- 28	Meldewesen		- 23
Kasse		- 28			
Buchhaltung		- 29			
Steuern		- 30			
Liegenschaften		- 30			

**Sprechzeiten des Amtes Spreenhagen**  
Di: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr  
Do: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

**eMails des Amtes Spreenhagen**  
[post@amt-spreenhagen.de](mailto:post@amt-spreenhagen.de)  
[allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de](mailto:allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de)  
[finanzen@amt-spreenhagen.de](mailto:finanzen@amt-spreenhagen.de)  
[bauen@amt-spreenhagen.de](mailto:bauen@amt-spreenhagen.de)  
[ordnung@amt-spreenhagen.de](mailto:ordnung@amt-spreenhagen.de)  
[standesamt@amt-spreenhagen.de](mailto:standesamt@amt-spreenhagen.de)  
[meldewesen@amt-spreenhagen.de](mailto:meldewesen@amt-spreenhagen.de)

Impressum		
<b>Herausgeber:</b> Amt Spreenhagen Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen	<b>Druck:</b> format gGmbH anerkannte Werkstatt für Behinderte Lindenstraße 46, 15517 Fürstenwalde Tel.: 03361/36990	<b>Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:</b> Das Amtsblatt für das Amt Spreenhagen liegt im Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen und bei den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zur Einsicht aus. An Haushalte des Amtsbereiches wird es kostenlos abgegeben.
<b>Redaktion:</b> Allgemeine Verwaltung und Soziales Tel.: 033633/87118, Fax: 033633/87135 E-Mail: <a href="mailto:allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de">allgemein-soziales@amt-spreenhagen.de</a> Homepage: <a href="http://www.amt-spreenhagen.de">www.amt-spreenhagen.de</a>	<b>Auflagenhöhe:</b> 3.900	